

## Schrifttum

*Jan Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht.* Carl Heymanns Verlag, 5., aktualisierte und erw. Aufl., Köln 2012. XXXIX, 1790 S., geb. EUR 139,-.

Für den im Strafrecht tätigen Anwalt sind derzeit vier Handbücher mit verschiedenen Schwerpunkten von besonderer Bedeutung: Das hier zu rezensierende »Handbuch des Fachanwalts Strafrecht« (Erstauflage: 1999–5. Auflage: 2012, d. h. in 13 Jahren fünf Auflagen) wendet sich mit 33 Autoren ausdrücklich an den »Fachanwalt« für Strafrecht, sodass deshalb im siebten Teil über die Verteidigung hinausgehend die »Vertretung des Verletzten und des Zeugen« (1101–1169) erörtert werden kann, nämlich Klageerzwingungsverfahren, Nebenklage, Adhäsionsverfahren und Zeugenbeistand. *Bockemühls* Handbuch verbindet das »klassische Handbuch« mit dem »klassischen Formularbuch«: Die eingestreuten Formularbeispiele stellen besonders für denjenigen, der den Fachanwalt anstrebt, wichtige Hilfestellungen dar. *Widmaiers* Werk »Strafverteidigung« (Erstauflage: 2006; bis heute, also in sechs Jahren, eine Auflage) behandelt mit 92 Autoren die gesamte Tätigkeit der Strafverteidigung und geht damit über die von der FAO verlangten besonderen theoretischen Kenntnisse seiner Zielsetzung entsprechend deutlich hinaus. *Brüssow, Gatzweiler, Krekeler* und *Mehle* sind Herausgeber eines Handbuchs zur »Strafverteidigung in der Praxis« (Erstauflage: 1996–4. Auflage: 2007; d. h., bis 2012, also in 16 Jahren, vier Auflagen). An diesem Buch haben sich 25 Autoren beteiligt. Das älteste Werk in der Nachkriegszeit zur Strafverteidigung ist der Klassiker von *Hans Dahs* »Handbuch des Strafverteidigers« (Erstauflage: 1969–7. Auflage: 2005; d. h., bis 2012, also in 36 Jahren sieben Auflagen), das von nur einem Autor verfasst und vom Vater des jetzigen Verfassers begründet wurde. Diese Monographie enthält insgesamt stringent und komprimiert die Erfahrungen zweier prominenter Strafverteidiger. Der Titel des Handbuchs von *Dahs* bezieht sich auf das gesamte Strafrecht, das aus der Sicht des Strafverteidigers behandelt wird. Der weite und grundlegende Fokus der Darstellung ist ein wesentlicher Grund für den Erfolg dieses Buches. Die vorgenannten Handbücher sind die Basisliteratur des Strafverteidigers, sie sind insbesondere wegen ihrer unterschiedlichen Schwerpunkte keine wirklich konkurrierenden Bücher, sondern Alternativen für ihn, die er neben verschiedenen früheren Werken, wie insbesondere *Varghas* bis heute in den Grundlagen weitgehend aktueller Monographie zur »Verteidigung in Strafsachen« (1879, Nachdruck 1994), benötigt. Das gilt besonders für Berufsanfänger, die erst Strafverteidiger werden wollen. Es fehlt aber immer noch ein aktuelles Lehrbuch der Strafverteidigung, ein Werk, das sich mit den Kernbereichen dieses Berufes dogmatisch befasst.

*Bockemühls* Handbuch wird ab der jetzt vorliegenden fünften Auflage nicht mehr von Luchterhand betreut, sondern vom Heymanns Verlag. Ausstattung und »Outfit« haben sich verändert, jedoch ist die Seitenzahl im Vergleich zur Voraufgabe nahezu gleich geblieben (4. Auflage: 1766 Seiten, 5. Auflage: 1790 Seiten). Dies ist zu begrüßen, denn ein noch größerer Umfang oder gar ein mehrbändiges Werk würde den Überblick erschweren (und wegen des Gewichts wohl auch zu Transportproblemen führen). Die vorliegende Auflage ist auf Dünndruckpapier erschienen. Bindung und Ausstattung sind praxisgerecht, also robust. Das Umschlagskonzept ist gut gelungen. Die fünfte Auflage wurde vollständig überarbeitet. Sie ist auf dem Stand von Ende September 2011, in Teilen noch aktueller, und es wurde ein neues Kapitel von *Angelika Braun* zur Phonetik eingefügt. Das Buch enthält ein umfassendes Literaturverzeichnis, eine kurze Inhaltsübersicht, sowie Checklisten und Musterschrift-

sätze; es ist in elf Teile gegliedert. Hier kann aus Platzgründen nicht auf jedes Kapitel eingegangen, vielmehr können nur wenige Aspekte angesprochen werden.

Das Werk beginnt mit der Erörterung des »Rechtsanwalts als Strafverteidiger«, sodann wird die Verteidigung in der ersten Instanz behandelt, die Verteidigung im Rechtsmittelverfahren und – zu Recht in einem eigenen vierten Teil – der »Verteidiger in der Wiederaufnahme«. Daran schließt sich die Verteidigung in der Strafvollstreckung und in speziellen Verfahren an, es folgt die Vertretung des Verletzten und des Zeugen; sodann werden instanzübergreifende Fragen der Strafverteidigung untersucht, hiernach der Sachverständige, schließlich die Strafverteidigung in Bezug auf Medien und zum Schluss die Rechtsanwaltsvergütung. Mitgearbeitet haben, wie bereits erwähnt, 33 Autoren, vor allem Anwälte. Adressaten sind sowohl erfahrene Verteidiger als auch Fachanwälte für Strafrecht und Rechtsanwälte, die sich mit dem Buch umfassend und zuverlässig noch auf die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung vorbereiten können. Expertenwissen wird in allen relevanten Bereichen des Strafrechts vermittelt. Die Bezugnahme im Titel des Werks auf den »Fachanwalt für Strafrecht« begrenzt in gewisser Weise den Stoff nach den Vorgaben der FAO. Es wäre unabhängig davon zu überlegen, Probleme von grundsätzlicher Bedeutung noch in einem weiteren einleitenden Teil gewissermaßen vor die Klammer zu ziehen. Um ein Beispiel zu nennen: *Groß-Bölting* und *Lewitzki* behandeln beim Sexualstrafverfahren (6. Teil, 6. Kapitel, Rn 15) die Beratung; sie weisen zu Recht darauf hin, dass dem bestreitenden Mandanten die Konsequenzen eines falschen taktischen Geständnisses zu erklären sind. »Auch wenn Verteidiger Organe der Rechtspflege sind, denen an materiell richtigen Urteilen gelegen sein muss und deren Aufgabe die Verhinderung der Verurteilung Unschuldiger ist, sind sie auch Interessenvertreter, die ihrem Mandanten, der im Strafverfahren lügen kann, alle Informationen geben dürfen, die für ihn zum bestmöglichen Ergebnis führen«. Der Verteidiger muss natürlich dem Mandanten stets alle relevanten Informationen geben, vor allem auch uneingeschränkte und insbesondere aktuelle Akteneinsicht; dies »darf« er nicht nur, sondern das ist eine wesentliche Informationspflicht, deren Verletzung einen Regress begründen kann. Das gilt für alle Mandanten, auch für Jugendliche (die Information der Erziehungsberechtigten mit Zustimmung des Jugendlichen ersetzt die unmittelbare Informationspflicht gegenüber dem jugendlichen Mandanten nicht). Es bietet sich m. E. an, beispielsweise diese Frage schon im einleitenden Kapitel zu behandeln. Eine weitere Grundsatzfrage tritt z. B. in der Strafvollstreckung auf, etwa bei der Aufforderung an den Häftling, seinen Wiederaufnahmeantrag gegen Vollzugsvergünstigungen zurück zu nehmen. Darüber hinaus darf der Verteidiger aus ethischen Gründen und nicht nur wegen der Organstellung nicht bei einem von ihm für falsch gehaltenen Geständnis mitwirken, sondern er muss in einem solchen Fall unter Hinweis auf den Wegfall des Vertrauensverhältnisses nach eingehender Beratung mit dem Mandanten seinen Auftrag beenden, und der Mandant kann sodann sein Ziel mit einem anderen Anwalt zu erreichen versuchen. Hier stellt sich die Frage, ob die Beendigung des Mandats, die sonst nicht zu begründen ist, ausnahmsweise mit Einverständnis des Mandanten gegenüber Gericht bzw. Staatsanwaltschaft damit erläutert werden soll, dass der Mandant nach Überzeugung des Verteidigers ein falsches (taktisches) Geständnis ablegen will, an dem der Verteidiger (auch wegen des Haftungsrisikos) nicht mitwirken darf. Im Übrigen ist Folge beim taktischen (falschen) Geständnis wie auch beim Deal die Begünstigung des wirklichen Täters, sodass hier § 258 StGB beachtlich sein könnte.

*Köllner* hat in seinem einleitenden und instruktiven Kapitel zum »Rechtsanwalt als Strafverteidiger« historische und dogmatische Grundfragen zur »Strafverteidigung« untersucht. Er beginnt mit der Geschichte der Strafverteidigung, angefangen

beim römischen und kanonischen Recht, dem Inquisitionsprozess und der Carolina; er behandelt die Verteidigung in Preußen im 18. Jahrhundert, dargestellt wird auch die Verteidigung im reformierten Strafprozess und im Geltungsbereich der RStPO von 1877/79; außerdem wird die Verteidigung im Nationalsozialismus und in der DDR beschrieben. Auf diesem notwendigen historischen Fundament sind seine folgenden Ausführungen überzeugend aufgebaut, z. B. zur Strafbarkeit des Verteidigers, zur Verständigung und Haftung.

Die wichtige Thematik des Sachverständigen wird im neunten Teil (1526–1666) behandelt, untergliedert in vier Kapitel: Der Sachverständige im Strafprozess, die forensische Psychiatrie, die aussagepsychologische Begutachtung und die forensische Sprach- und Signalverarbeitung. Das kriminologische Gutachten wird hierbei trotz des wichtigen interdisziplinären Anspruchs des Werks außer Acht gelassen. Daher sollte erwogen werden, in die nächste Auflage ein fünftes kriminologisches Kapitel im neunten Teil, das auch die Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA) behandelt, aufzunehmen (vgl. dazu Bock, in: Göppinger, Kriminologie, 6. Auflage, 2008, 248 ff.). Die Kriminologie ist eine »maßgebliche Hilfswissenschaft«, § 13 Nr. 1 FAO, mit erheblicher Bedeutung für die strafrechtliche Praxis und vor allem für die Verteidigung. Das wird oft verkannt. Ihre Grundzüge sollte jeder Verteidiger beherrschen. Ein Grund für die Nichtbehandlung der Kriminologie liegt wohl in der Meinung begründet, es sei die »ureigenste« Aufgabe des Gerichts, kriminologische Fragestellungen selbst zu beurteilen. Dieser Ansicht sollte in einem Handbuch für Strafverteidiger entgegengetreten werden. Auch Widmaiers Handbuch behandelt zwar Kriminaltechnik und allgemeine Kriminalistik, aber ebenfalls nicht die Kriminologie (in seinem Sachverzeichnis wird der Begriff »Kriminologie« nicht erwähnt). Das Gleiche gilt für das DAV-Handbuch von Brüssow et al. (wo bei den Hilfswissenschaften nur die forensische Psychiatrie und die Kriminaltechnik bearbeitet werden) und für das Handbuch von Dabs.

Die Grundzüge der internationalen Strafverteidigung sollten wegen ihrer inzwischen großen Bedeutung gleichfalls nicht nur auf etwas mehr als einer Seite (910–912) dargestellt werden, sondern in einem eigenen Kapitel, denn der Fachanwalt für Strafrecht muss auch die Grundzüge dieses Bereichs kennen. Dadurch würde wohl die Seitenzahl ansteigen, aber einige Kapitel lassen sich m. E. noch kürzen.

Den »Umgang mit den Medien« beschreibt Gerhardt im ersten Kapitel des zehnten Teils. Er spricht mit gutem Grund in seinen etwas feuilletonistischen Ausführungen u. a. den »Hang zur Selbstdarstellung« einiger Verteidiger an (1668): Seit längerem würden sich Strafverteidiger zwar nicht mehr selber loben, aber sie würden sich loben lassen. Einer der Gründe, weshalb Verteidiger versuchten, den Medien Anlass zum Lob zu geben, liege im Marketing, in der Werbung für ihr eigenes Image (und ein zweiter in der Werbung für das Image des Mandanten). An dieser Stelle hätte die Schweigepflicht des Verteidigers erwähnt werden müssen: Ohne Einwilligung des Mandanten darf ein Anwalt keine Erklärungen gegenüber Dritten abgeben, vor allem nicht gegenüber der Presse. Es ist davon auszugehen, dass in solchen Fällen meistens keine entsprechende Entbindungserklärung vorliegt. Das ist nicht nur ein strafrechtliches Problem, sondern es besteht auch die Gefahr der Haftung für unautorisierte Erklärungen. Darüber hinaus halte ich die Werbung mit Mandaten schon grundsätzlich für sehr problematisch, denn nach Außen entsteht dann meist der Eindruck, der Verteidiger stelle seine eigenen Interessen über die des Mandanten, die er doch eigentlich ausschließlich durchsetzen müsste. Das ist ein Grund für Störungen im Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Mandant. Allerdings gibt es Ausnahmefälle, die ein öffentliches Auftreten des Verteidigers im Interesse des Mandanten mit seiner Einwilligung tatsächlich erfordern.

Die Mühe der Autoren hat sich insgesamt sehr gelohnt, die herausgeberische Leistung Bockemühls ist zudem besonders hervorzuheben. Das Werk muss nicht nur den angesprochenen Praktikern sehr empfohlen werden, sondern auch den Wissenschaftlern, denn es enthält viele strafrechtliche und interdisziplinäre Informationen zum Kern- und Randbereich von Verteidigung, die dort eher nicht so bekannt sind. Der Erfolg des Handbuches beruht auf seiner durchgehenden Qualität, die es kennzeichnet.

Rechtsanwalt Dr. Klaus Wasserburg, Fachanwalt für Strafrecht, Mainz

**Ines Kilian, Die Dresdner Notwehrstudie.** Zur Akzeptanz des deutschen Notwehrrechts in der Bevölkerung. (Studien zum Strafrecht; Bd. 45) Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2011. 249 S., kart. EUR 62,-.

Die von Knut Amelung betreute Dresdener Dissertation enthält die umfassende Auswertung und Interpretation einer empirischen Untersuchung über die in der Bevölkerung verbreiteten Einstellungen zum Notwehrrecht (Veröffentlichung von Teilergebnissen bereits bei Häder/Klein, ZUMA-Nachrichten 50, Jg. 26, Mai 2002, 86 ff. und Amelung/Kilian, Festschrift für Schreiber, 2003, 3 ff.). Ausgangspunkt der Untersuchung war »die Annahme, dass seitens der Bevölkerung die Rechtsbewahrung als tragendes Prinzip für die Notwehr nicht einschlägig ist« und die Bevölkerung »der Weite des deutschen Notwehrrechts skeptisch gegenüber stehen und vielmehr von seiner Beschränkung ausgehen« werde (29).

Kernstück der Untersuchung war die auf 34 – 117 dargestellte Befragung von insgesamt 3463 Personen in 25-minütigen Telefoninterviews, in denen u. a. nach der Meinung zu 19 Fällen (z. T. mit Abwandlungen) gefragt wurde, die überwiegend der höchstrichterlichen Rechtsprechung entnommen, für die Durchführung der Befragung aber erheblich vereinfacht worden waren. Dabei wurden zur Bewertung des Verhaltens eines Notwehrtäters standardisierte Antwortvorgaben zur Verfügung gestellt, die zumeist »Gerechtfertigt«, »Nicht gerechtfertigt« oder »Weiß nicht« lauteten. Außerdem sollten die Teilnehmer den Grad ihrer Zustimmung zu 15 Aussagen mit einem notwehrrechtlichen Bezug nennen, über eigene Notwehrrerfahrungen berichten und ausführliche Fragen zu Alter, Geschlecht, Herkunft, Familienstand, Bildung, Berufstätigkeit, Religion und politischer Einstellung beantworten. Fälle und Fragen dienten der Überprüfung von insgesamt 14 Arbeitshypothesen zu den notwehrrechtlichen Vorstellungen der Bevölkerung (z. B. »Hypothese 5: Das juristische Dogma, dass man einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff grundsätzlich nicht ausweichen braucht, spielt für die Bevölkerung bei der Legitimierung von Notwehrhandlungen keine Rolle«). Die Ergebnisse der Befragung scheinen diese Hypothesen überwiegend zu bestätigen und dabei insbesondere zu belegen, dass die Mehrheit der Befragten »die Scharfkantigkeit der Rechtsprechung zur Notwehr« nicht teilt, sich im Gegensatz zu dieser weitgehend von Güterabwägungen leiten lässt und eine Ausweichpflicht befürwortet (97, 115). Bei denjenigen Befragten, die selbst über eigene Notwehrrerfahrungen verfügten, fiel diese Diskrepanz zwischen Laienbewertung und höchstrichterlicher Rechtsprechung interessanterweise geringer aus (87, 92, wobei insofern aber leider keine Zahlen genannt werden).

Ergänzt wurde die Telefonbefragung durch eine Analyse von 189 Akten staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren, die wegen des Vorliegens oder der Unwiderlegbarkeit der Voraussetzungen von § 32 StGB nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden waren (118–171). Diese lieferte eine Reihe interessanter Informationen zur Typizität von Notwehrtaten und Notwehrtätern, wie sie offenbar den größten Teil der Praxis bestimmen. Da der Angreifer nur in zwei der ausgewerteten Fälle eine bleibende (starke Vernarbung im Gesicht bzw. Verlust eines Schneidezahns) und in einem eine lebensgefährliche Verletzung erlitten hatte und im Übrigen auch in keinem der Verfahren ein versuchtes Tötungsdelikt zur Debatte stand, wurde hier allerdings eine ganz andere Kategorie von Konstellationen beleuchtet als diejenigen, deren Erscheinungsbild wirklich durch die »Schärfe« des Notwehrrechts geprägt wird.

Zur Abrundung der Untersuchung wurden schließlich Juristen befragt, wie groß sie die Abweichungen zwischen Volksmeinung und Rechtsprechung beim Notwehrrecht einschät-